

## Richtlinien

### für die Erhebung von Eintrittsgeldern

- (1) Für öffentliche Konzerte, die vorwiegend durch Lehrer der Musikschule oder von Nichtangehörigen der Musikschule gestaltet werden, wird ein einheitliches Eintrittsgeld von 8€ erhoben.
- (2) Freien Eintritt haben Kindern und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Lehrkräfte der Musikschule.
- (3) Ein ermäßigter Eintrittspreis in Höhe von 5€ wird folgenden Gruppen gewährt:
  1. Arbeitslosenhilfeempfängern, nebst unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
  2. Arbeitslosengeldempfängern,
  3. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder nach dem SGB XII Kapitel 3 und 4.(Der ermäßigte oder freie Eintritt wird nur nach Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.)
- (4) Entgeltfrei bleiben weiterhin solche Veranstaltungen, die rein pädagogisch-internen Charakter haben (u.a. Klassenvorspiele, Konzertreihe „Stunde der Musik“).
- (5) Ausnahmen bezüglich dieser Richtlinien in Hinblick auf die Höhe des Eintrittsgeldes, eine Änderung der Ermäßigungstatbestände und Wegfall des freien Eintritts bei besonderen Veranstaltungen (u.a. „Tanzbilder“) behält sich die Musikschule vor.
- (6) Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.